

Anlage 1 zur Satzung des MTV Gelting von 1908 e.V.

Ehrenordnung des MTV Gelting 08 e.V.

§ 1 Der Ehrenrat

1. Zur Regelung von Fragen, die Ehrungen von Vereinsmitgliedern betreffen oder für das Gemeinschaftsleben des Vereins von Bedeutung sind, bestellt der Verein den Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Drei dieser Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Das Mindestalter der Mitglieder des Ehrenrates beträgt 21 Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 2 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. Anträge auf Ehrungen entgegenzunehmen, zu prüfen und zur Beschlußfassung an den Vorstand weiterzuleiten,
2. Ehrungen abzuerkennen, wobei die Mitgliederversammlung als Berufungsorgan angerufen werden kann,
3. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Vereinsorgane zu schlichten,
4. auf einen begründeten Antrag hin unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern zu untersuchen,
5. zu dem beabsichtigten Ausschluß eines Mitgliedes und vor der Verhängung von Disziplinarstrafen gehört zu werden und eine Beschlußempfehlung an den Vorstand zu geben,
6. in besonderen Fällen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint, auf Antrag tätig zu werden.

§ 3 Ehrungen

1. Der Vorstand kann an Vereinsmitglieder, die sich durch besondere sportliche Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, Ehrenurkunden und/oder Ehrennadeln verleihen.
2. Der Vorstand verleiht, soweit es aus den Vereinsunterlagen ersichtlich ist, an Vereinsmitglieder
 - a) nach 25jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel,
 - b) nach 40jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel
3. Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
 - a) mindestens 20 Jahre im (erweiterten) Vorstand mitgearbeitet haben,
 - b) sich bei angemessener Dauer der Mitgliedschaft außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben,
 - c) zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Als weitere Ehrungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes außerordentlich verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Disziplinarstrafen und Ausschlüsse

1. Der Ehrenrat wird tätig in den Fällen nach § 2 Ziffer 4 und 6, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag an ihn gestellt wird.
2. Er wird im Fall nach § 2 Ziffer 5 tätig, wenn
 - a) der Vorstand einen Antrag stellt oder einen entsprechenden Antrag an den Ehrenrat weiterleitet, oder
 - b) ein Antragsteller nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch den Vorstand den Ehrenrat anruft.
3. In allen Fällen prüft der Ehrenrat die Sachlage, hört Betroffene, Antragsteller und Vertreter des Vorstandes und gibt dem Vorstand eine Beschlußempfehlung.

4. Stimmen Beschlußempfehlung und Beschluß des Vorstandes nicht überein, so hat der Ehrenrat das Recht, eine unverzügliche Sitzung beider Gremien zu beantragen, die mehrheitlich entscheidet.
5. Berufungsorgan ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Der Ehrenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vereinsvorsitzende kann an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen, wenn nicht Fragen behandelt werden, die ihn selbst betreffen.
4. Anträge auf Ehrungen müssen schriftlich durch die Spartenleiter, durch den erweiterten Vorstand oder den Vorstand gestellt werden. Auch der Ehrenrat hat ein Vorschlagsrecht.
5. Jede Ehrung wird mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.
6. Ehrungen sollten nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen oder auf besonderen Vereinsveranstaltungen vorgenommen werden.